

52. Inwiefern ist der Strafvollstreckungsrichter dem Justizfiskus zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Strafgefangener über seine Strafzeit hinaus in einer von dem Gefängnisse getrennten Krankenanstalt auf Kosten des Justizfiskus verpflegt ist?

St.ß.D. §§. 483, 493.

IV. Civilsenat. Urth. v. 29. Januar 1885 i. S. Fiskus (Kl.) w. Amtsrichter S. (Bekl.) Rep. IV. 319/84.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der den Gegenstand des Prozesses bildende Schade ist unstreitig dem Justizfiskus dadurch erwachsen, daß der Verwaltung der von dem Gefängnisse getrennten Krankenanstalt, in welche der am Typhus erkrankte Strafgefangene M. auf Anordnung des Ersten Staatsanwaltes, als Vorstehers des betreffenden Gefängnisses, gebracht war, die Dauer der von dem M. noch zu verbüßenden Haftstrafe nicht mitgeteilt ist und infolgedessen der genannte Gefangene über die Dauer seiner Strafzeit hinaus in jener Krankenanstalt auf Kosten des Justizfiskus ärztliche Behandlung und Verpflegung genossen hat. Der Klagenanspruch beruht auf der Behauptung, daß der beklagte Amtsrichter für das Unterbleiben der gedachten Mitteilung verantwortlich sei. Der Berufungsrichter hat dies jedoch aus rechtlichen Gründen verneint und der ihm von der Revision gemachte Vorwurf der Verletzung von Rechtsnormen erscheint nicht begründet.

In Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 14. August 1879 (S.M.Bl. 1879 S. 237), durch welche die preußische Justizverwaltung von der im §. 483 Abs. 3 St.ß.O. vorbehaltenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, lag zwar dem Beklagten in dem in Frage stehenden Falle in Vertretung des eigentlichen Dezernten die Strafvollstreckung ob; dagegen war nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des preuß. Justizministers von dem nämlichen Tage (S.M.Bl. S. 242) §. 2 Ziff. 1 nicht der Beklagte, sondern der Erste Staatsanwalt zu D. Vorsteher des dortigen Gefängnisses, in welchem die Strafvollstreckung erfolgte.

Zur Strafvollstreckung im Sinne des §. 483 St.ß.O. gehören aber, wie der Vorberrichter mit Recht angenommen hat, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, nur diejenigen Maßregeln, durch welche die Überlieferung des Verurteilten an die Strafanstalt bewirkt wird, und der Erlaß der die Vollstreckung in den Grenzen des Urtheiles anordnenden Anweisung an die Verwaltung der Strafanstalt. Alles weitere ist regelmäßig Sache der letztgenannten Verwaltung. Dies ist auch in den Verhandlungen der Reichstagskommission seitens des

Regierungskommissares ohne irgend einen Widerspruch mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht.

Vgl. Hahn, Mater. der St.P.D. S. 1131.

Danach lag insbesondere die Fürsorge für die rechtzeitige Entlassung des Strafgefangenen M. nicht dem Beklagten, sondern der Gefängnisverwaltung ob. Dementsprechend bestimmt §. 28 der auf den vorliegenden Fall noch anwendbaren und in dieser Hinsicht durch die Allgemeinen Verfügungen des preuß. Justizministers vom 19. Februar 1876 (S.M.Bl. S. 38) und 14. August 1879 nicht abgeänderten Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefängnisse vom 24. Oktober 1837:

„Strafgefangene werden nach Ablauf der im Dekrete benannten Strafzeit ohne Rückfrage entlassen und, daß dies geschehen, vom Inspektor oder Wärter zu den Akten angezeigt.“

Und völlig übereinstimmend ist die Vorschrift des §. 85 Abs. 3 des Reglements für die Gefängnisse der preussischen Justizverwaltung vom 16. März 1881:

„Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit sind Strafgefangene ohne besondere Anweisung durch die Gefängnisverwaltung zu entlassen. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen und im Kalender für die Entlassungstermine zu notieren.“

Wenn demgegenüber die Revision geltend macht, unter den Begriff der Strafvollstreckung im Sinne des §. 483 St.P.D. falle auch die Überwachung der Dauer der Strafzeit und die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der durch das Strafurteil gezogenen Grenzen, so ist dies nur in dem Sinne richtig, daß die Vollstreckungsbehörde bei Erlass der Vollstreckungsanweisung den Inhalt des maßgebenden Urtheiles genau zu beachten, nach Erstattung der Entlassungsanzeige die Befolgung der Anweisung zu prüfen und, sofern sich hierbei ergeben sollte, daß derselben noch nicht vollständig genügt sei, die Fortsetzung der Vollstreckung zu veranlassen hat. Nur letzteres ist in dem von der Revision citierten Beschlusse des vormaligen preussischen Obertribunales vom 9. Dezember 1869 (S.M.Bl. 1870 S. 71) ausgesprochen. Eine weitergehende Verpflichtung könnte dem Vollstreckungsrichter nur aus einer ihm über die Gefängnisbeamten zustehenden Aufsicht erwachsen. Diese gebührt aber nach §. 2 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879 nicht ihm, sondern dem Vorsteher des

Gefängnisses, und die Funktion eines solchen hatte vorliegend, wie bemerkt, der Erste Staatsanwalt. Ganz konsequent bestimmt daher der §. 85 Abs. 6 des Gefängnisreglements vom 16. März 1881:

„Der Vorsteher des Gefängnisses ist dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger, als die durch das Urteil bestimmte Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird;“

und auf dem nämlichen Grundsatz beruht es, wenn die Allgemeine Verfügung vom 22. März 1880 (S.M.Bl. S. 57) den Gefängnisvorsteher zu denjenigen Maßregeln verpflichtet, welche bei der Entlassung der auf Grund des §. 361 Nr. 3—8 St.G.B. bestrafte Personen zu treffen sind.

Hiernach hat der Beklagte seiner gesetzlichen Obliegenheit dadurch genügt, daß er die Gefängnisverwaltung mit sachgemäßer Anweisung zur Vollstreckung der erkannten Strafe an dem bereits in Haft befindlichen M. versah.

In dieser Sachlage ist nun auch dadurch eine Änderung nicht herbeigeführt, daß M. während der Dauer der Strafzeit in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt gebracht werden mußte.

Denn nach der vom Berufungsrichter mit Recht herangezogenen Vorschrift des §. 493 St.P.O. wäre hierdurch der Lauf der Strafzeit nur dann unterbrochen, wenn der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hätte, und das Vorliegen dieses Ausnahmefalles durch eine bezügliche Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichtes konstatiert wäre. Da letzteres, trotz der ihm von der Überführung des M. in das Krankenhaus gemachten Anzeige, eine solche Entscheidung nicht getroffen hat, so hatte die Gefängnisverwaltung für die rechtzeitige Entlassung des M. aus der in dem Krankenhause fortgesetzten Strafhaft ebenso zu sorgen, als wenn die Strafe in den Räumen des Gefängnisses selbst vollstreckt wäre, und einer besonderen Anordnung der — in Ermangelung einer entgegenstehenden Anweisung selbstverständlichen — Entlassung bedurfte es vonseiten des Strafvollstreckungsrichters in jenem Falle so wenig, als in diesem. Daß aber für den Beklagten Anlaß zu einer Entscheidung vorgelegen hätte, durch welche die Anrechnung der von M. im Krankenhause zugebrachten Zeit in die Strafzeit ausgeschlossen wurde, ist seitens des Klägers nicht behauptet. —

Von dem Revisionskläger wird gegen den Berufungsrichter der Vorwurf einer irrigen Heranziehung des §. 493 St. P. O. um deswillen erhoben, weil derselbe übersehen habe, daß in dem Falle der Überführung eines Strafgefangenen in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt die Strafvollstreckungsbehörde jedesmal zu prüfen habe, ob nicht die Strafvollstreckung zu unterbrechen und der Verurteilte einstweilen aus der Strahft zu entlassen sei, und daß die Gefängnisverwaltungen zur selbständigen Anordnung dieser Entlassung nicht befugt seien. Allein wenn man auch annehmen will, daß jene Prüfung, wie solche durch das Reskript des Justizministers vom 21. Dezember 1881 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 254) den „Justizbehörden“ zur Pflicht gemacht ist, dem Beklagten als stellvertretenden Strafvollstreckungsrichter obgelegen habe, wiewohl nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 14. August 1879 (S. M. Bl. S. 237) sub II über die Bewilligung von Strafteilung und Strafunterbrechung in erster Instanz die Staatsanwaltschaft des Landgerichtes befinden soll, so ist dies doch für den vorliegenden Rechtsstreit ohne jede Erheblichkeit. Denn einmal handelt es sich nur um die Erstattung der nach dem Ende der Strafzeit aufgelaufenen Krankenpflegekosten, für welche die etwaige Möglichkeit vorheriger einstweiliger Entlassung des M. nicht ins Gewicht fällt, und sodann ist seitens des Klägers im Laufe der Instanzen nicht behauptet worden, daß der Beklagte bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt die einstweilige Entlassung des M. habe anordnen müssen und durch Versäumung dieser Anordnung ein vertretbares, mit dem eingetretenen Schaden in ursächlichem Zusammenhange stehendes Versehen begangen habe. Durch die etwa gegebene Möglichkeit einer früheren einstweiligen Entlassung konnte aber die Pflicht der Gefängnisverwaltung zur rechtzeitigen Herbeiführung der definitiven Entlassung in keiner Weise modifiziert werden. Für diese Pflicht war allein die — durch keine spätere Anordnung abgeänderte — Strafvollstreckungsanweisung, nach welcher die Dauer der Strafzeit mit Sicherheit zu berechnen war, maßgebend.“